

(Erstes) Corona-Steuerhilfegesetz

1. Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Restaurantleistungen

Für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbracht werden, ist gem. § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG n. F. der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist nicht auf Gaststätten und Restaurants beschränkt. Vielmehr können sämtliche Branchen, welche die begünstigten Leistungen erbringen, den ermäßigten Steuersatz anwenden. Ausgenommen ist jedoch ausdrücklich die Abgabe von Getränken.

Berücksichtigt man hierbei die im zweiten Corona-Steuerhilfegesetz angekündigte allgemeine temporäre Absenkung des Umsatzsteuertarifs, ergeben sich folgende Umsatzsteuersätze für Restaurants- und Verpflegungsdienstleistungen:

- 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020: 5 % auf Speisen, 16 % auf Getränke
- 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021: 7 % auf Speisen, 19 % auf Getränke
- Ab 1. Juli 2021: 19 % auf Speisen (soweit nicht außer Haus) und Getränke

Die Gesetzesänderung führt leider zu einer Vielzahl von administrativen Pflichten (z. B. die Aufteilung eines pauschalen Gesamtverkaufspreises für Speisen (7 %) und Getränke (19 %)). Die Aufteilung muss gegebenenfalls im Schätzungswege erfolgen. Es empfiehlt sich, die der Schätzung zu Grunde gelegten Annahmen zu dokumentieren. Soweit Sie Restaurationsleistungen erbringen, sind ERP-Systeme und Kassensysteme auf die Änderung vorzubereiten.

Bei Rechnungen ist zu beachten, dass für zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 30. Juni 2021 ausgeführte Umsätze nicht der ursprüngliche Steuersatz in Rechnung gestellt wird. Bei Ausweis eines überhöhten Steuersatzes (z. B. des „alten“ Umsatzsteuersatzes) kann ein Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger insoweit nicht vorgenommen werden. Daher ist auch bei Eingangsbelegen das Aufteilungsgebot zwischen Speisen und Getränken für Zwecke der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze zu beachten.

2. Erweiterung des Moratoriums zu § 2b UStG

Die bisherige Übergangsregelung zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gemäß § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG wird durch den neu eingefügten § 27 Abs. 22a UStG n. F. bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Dieser Aufschub kann wegen der Verknüpfung mit der öffentlichen Hand insbesondere für Schülergenossenschaften von Bedeutung sein.

3. Steuerbefreiung für Corona-Sonderzahlung i. H. v. 1.500 EUR (§ 3 Nr. 11a EStG)

Über die Steuerbefreiung für eine Corona-Sonderzahlung i. H. v. 1.500 EUR haben wir mit den Informationen vom 14.04.2020, 06.05.2020 und 15.05.2020 auf dem Corona-Portal informiert. Bisher wurde die Steuerbefreiung durch eine Verwaltungsanweisung des Bundesministeriums der Finanzen begründet. Aus dieser Vorgehensweise haben sich verfassungsrechtliche Zweifel ergeben, da Steuerbefreiungen nicht durch die Verwaltung, sondern durch den Gesetzgeber normiert werden müssen. Aus diesem Grund wurde die bisherige Verwaltungsregelung nunmehr in die neue gesetzliche Regelung des § 3 Nr. 11a EStG überführt. Inhaltlich ergeben sich keine erkennbaren Unterschiede zwischen der bisherigen Verwaltungsregelung und der neuen gesetzlichen Regelung.

4. Temporäre Steuerbefreiung für Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG)

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld waren bisher wie normaler Barlohn steuerpflichtig. Sozialversicherungsrechtlich sind solche Zuschüsse jedoch gem. § 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV von der Sozialversicherungspflicht befreit, soweit der Zuschuss zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 % des ausgefallenen Entgelts nicht übersteigt.

Mit der neuen Regelung des § 3 Nr. 28a EStG sind Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld **in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020** steuerfrei, sofern diese von der Sozialversicherungspflicht befreit sind (Gleichlauf Sozialversicherung und Lohnsteuer). Die Regelung ist rückwirkend anzuwenden und erfordert daher, dass bereits abgerechnete Lohnzahlungen neu aufgerollt werden müssen. Nach Auskunft der Peras GmbH wird die Neuregelung wie gewohnt zeitnah umgesetzt, sodass die Rückrechnungen unter Berücksichtigung der neuen Steuerbefreiung technisch umgesetzt werden können.

Die steuerfreien Zuschüsse sind in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen. Der Arbeitgeber hat die bezahlten Zuschüsse in Zeile 15 der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das Kalenderjahr 2020 einzutragen. Ein betrieblicher Lohnsteuerjahresausgleich darf bei Zahlung steuerfreier Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld nicht durchgeführt werden (§ 42b Satz 3 Nr. 4 EStG).

Ab dem 01. Januar 2021 sind Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld wieder wie normaler Barlohn zu versteuern.

5. Erweiterung des Entschädigungszeitraumes gem. § 56 IfSG

Die Entschädigungsregelung des § 56 IfSG wird sowohl sachlich als auch zeitlich erweitert. Sachlich wurde die Anwendung insbesondere für Erwerbstätige, die Kinder mit Behinderungen betreuen müssen, ausgeweitet. Zeitlich wurde der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG für jede erwerbstätige Person auf einen Höchstzeitraum von zehn Wochen (Alleinerziehende: 20 Wochen) erhöht. Der Gesetzgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Verteilung des Entschädigungszeitraums auch auf mehrere Monate möglich ist (z. B. zwei Tage in einer vollen Arbeitswoche für mehrere Monate).

Wichtiger Hinweis zur Erstattung von Gebühren/Kosten für Kinderbetreuungseinrichtungen:

Grundsätzlich ist die Erstattung von Kosten für die Kinderbetreuung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber gem. § 3 Nr. 33 EStG steuerfrei möglich. Hiervon wird in der Praxis (z. B. durch Anrechnung auf freiwillig gezahltes Weihnachtsgeld oder Leistungsvergütung) häufig Gebrauch gemacht.

In einigen Bundesländern kommt es durch die Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen zur Erstattung von Kindergarten- oder Kindertagesstättegebühren. Dies kann zu einem Rückforderungsanspruch des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer führen. Wenn dem Arbeitgeber arbeitsrechtlich tatsächlich ein Anspruch auf Rückforderung dieser Gebühren zusteht, der Arbeitgeber auf diese Rückforderung jedoch verzichtet, liegt in Höhe des Verzichts Arbeitslohn vor. In diesen Fällen kann aber unter Umständen die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 11a EStG (s.o. unter 3.) angewandt werden. Bitte halten Sie zur Umsetzung ggfs. Rücksprache mit dem Bereich Steuerberatung.

6. Anpassung des Umwandlungssteuergesetzes

Der sogenannte Rückwirkungszeitraum für Eintragungen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz im Handelsregister im Jahr 2020 wurde handelsrechtlich von acht auf zwölf Monate verlängert. Der steuerliche Rückwirkungszeitraum für diese Umwandlungen im Jahr 2020 hat sich dadurch entsprechend der handelsrechtlichen Änderung ebenso von acht auf zwölf Monate verlängert. Durch die Neuregelung ist jetzt auch für die Vorgänge, die von der Anpassung des Umwandlungsgesetzes nicht betroffen waren und für die die achtmonatige Rückwirkung im Umwandlungssteuergesetz explizit geregelt war, die Frist auf zwölf Monate erweitert worden.

Die Regelung ist vor allem für die Unternehmensbesteuerung bei entsprechenden Umwandlungsmaßnahmen (z. B. Formwechsel, Einbringung) von Bedeutung.

6. Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Das Bundesministerium der Finanzen wurde vom Gesetzgeber ermächtigt, die Fristen im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen zu verlängern. Hierdurch soll eine europarechtliche Einführung von Erleichterungen schneller ins nationale Gesetz umsetzbar sein.